



Pressestelle, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern (Hunsrück)  
Telefon 06761 82-125, Fax 06761 829-125, E-Mail: pressestelle@rheinhunsrueck.de  
www.rheinhunsrueck.de

## **P R E S S E M I T T E I L U N G 168 / 2012:**

28. Dezember 2012

---

### **Zulässige Einsprüche gegen die Gültigkeit der Bopparder Bürgermeisterwahl am 4. November 2012 zurückgewiesen**

Nach eingehender Prüfung der Einspruchsbegründungen ist die Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Kommunalwahlgesetz zur Ungültigkeitserklärung der Bopparder Bürgermeisterwahl nicht erfüllt sind, da es sowohl an einem erheblichen Verstoß gegen Wahlvorschriften als auch zum anderen an der potentiellen wesentlichen Beeinflussung des Wahlergebnisses fehlt.

Die Einspruchsführer haben die Möglichkeit gegen diese aufsichtsbehördliche Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Koblenz Klage zu erheben.

Die zur Begründung der Einsprüche vorgetragenen Verstöße stützen sich im Wesentlichen auf drei Vorgänge aus der Phase vor der Bürgermeisterwahl am 4.11.2012:

1. Der kandidierende Bürgermeister habe dem Stadtrat das Haushaltsgenehmigungsschreiben der Kreisverwaltung vom 25.4.2012 pflichtwidrig vorenthalten und die wahlkampfrelevante Haushaltslage der Stadt Boppard in der Rhein-Hunsrück-Zeitung vom 18.10.2012 bewusst fehlerhaft dargestellt.

Das Haushaltsgenehmigungsschreiben wurde aufgrund einer entsprechenden vorherigen Absprache zwischen dem Bürgermeister und der Kreisverwaltung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD) zur Prüfung vorgelegt. Während dieser laufenden Prüfung durch die obere Kommunalaufsichtsbehörde bestand für den Bürgermeister noch keine Unterrichtungspflicht gegenüber dem Stadtrat. Im Übrigen ergab die detaillierte Prüfung der im Zusammenhang mit der Haushaltslage der Stadt Boppard vorgetragenen Vorwürfe, dass es sich bei der diesbezüglichen Vorgehensweise und den Äußerungen des kandidierenden Bürgermeisters nicht um objektiv unrichtige oder desinformierende amtliche Angaben handelte, so dass insofern eine gesetzwidrige Wahlbeeinflussung ausscheidet.

2. Durch den kurz vor dem Wahltermin verteilten unzulässigen Wahlaufruf von sieben Ortsvorstehern zugunsten des kandidierenden Amtsinhabers sei eine wesentliche Beeinflussung des Wahlergebnisses erfolgt.

Die kommunalaufsichtliche Beanstandung vom 31.10.2012, wonach es sich bei dem Wahlaufruf der sieben Ortsvorsteher um eine nicht durch die Meinungsfreiheit ge-



Pressestelle, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern (Hunsrück)  
Telefon 06761 82-125, Fax 06761 829-125, E-Mail: pressestelle@rheinhunsrueck.de  
www.rheinhunsrueck.de

## **P R E S S E M I T T E I L U N G 168 / 2012:**

28. Dezember 2012

---

deckte amtliche Wahlbeeinflussung handelt, wurde noch vor dem Wahltag über eine Pressemitteilung veröffentlicht. Auch wenn dieser Pressebericht nicht alle Wähler direkt erreicht hat, so ist nach den tatsächlichen Verhältnissen davon auszugehen, dass sich die Reaktion der Kreisverwaltung als Kommunalaufsicht zum fraglichen Wahlauf Ruf im Bereich der Stadt Boppard in kurzer Zeit „wie ein Lauffeuer“ unter den Bürgern verbreitet hat und stadtbekannt wurde.

Von daher war der vor dem Wahltermin publik gemachte Rechtsverstoß nicht mehr geeignet, die Stimmabgabe der darauf sensibilisierten Wähler wesentlich zu beeinflussen beziehungsweise zu manipulieren.

3. Der erste Beigeordnete der Stadt Boppard und gleichzeitige Wahlleiter Dr. Heinz Bengart habe durch seinen Facebook-Eintrag vom 20.10.2012 in der Facebook-Gruppe „Besser Boppard“, mit dem er sich wertend über die beiden Kandidaten äußerte, erheblich sowohl gegen die ihm als Wahlleiter obliegende Neutralitätspflicht, als auch gegen die ihm als ersten Beigeordneten obliegende beamtenrechtliche Pflicht zur Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung verstoßen.

Diese Äußerung von Herrn Dr. Bengart zu den Wahlkandidaten in Form eines Facebook-Eintrags enthält keinerlei Hinweise auf seine Wahlleiter- oder Beigeordnetenfunktion. Ob sich dennoch der amtliche Charakter der Äußerung allein daraus ableiten lässt, dass diese in dem sozialen Netzwerk „Besser Boppard“ auf der Facebook-Seite der Stadt Boppard erschienen ist, kann dahin gestellt bleiben. Selbst bei Unterstellung einer so begründeten unzulässigen amtlichen Meinungsäußerung kann nicht von einem erheblichen Verstoß, der eine wesentliche Wahlbeeinflussung ermöglicht, ausgegangen werden.